



## ARBEITSBLATT Nr. 12

Stand: August 2022

VOB-Stelle für  
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20  
56070 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Postanschrift:  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

Ansprechpartner(/in):  
Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 20546-13 696  
Telefax 0261 20546-73 696  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Fehlender oder falscher Umsatzsteuersatz im Angebot

- Form und Inhalt der Angebote **VOB/A § 13 Abs. 1**
- Prüfung und Wertung der Angebote (Ausschluss) **VOB/A § 16**

In der Regel haben die Bieter im Leistungsverzeichnis für die einzelnen Positionen Nettopreise einzutragen, aus der Summe der einzelnen Positionen die Nettoangebotssumme zu bilden und dieser den sich aus dem Umsatzsteuersatz ergebenden Umsatzsteuerbetrag hinzuzufügen. Der Angebotspreis besteht somit aus Nettoangebotssumme und Umsatzsteuerbetrag.

Es ist jedoch häufiger zu beobachten, dass in einem Angebot kein oder ein unter Zugrundelegung eines falschen Satzes errechneter Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen wird.

Die Auftraggeber wissen oft nicht, wie mit diesen Eintragungen der Bieter umzugehen ist.



Aus diesem Grunde einige grundsätzliche Hinweise zur Wertung:

**1. In den Verdingungsunterlagen ist zur Umsatzsteuer nichts ausgeführt:**

**a. Kein Umsatzsteuerbetrag vom Bieter ausgewiesen:**

- Es gilt als Bruttoangebotspreis der ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer angebotene Betrag.

**b. Falscher Umsatzsteuerbetrag vom Bieter ausgewiesen:**

- Hier gilt der angebotene Bruttopreis.
- In derartigen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Umsatzsteuerbetrag nicht bzw. in der falsch angegebenen Höhe gefordert wird.
- Auf diese Konsequenzen sollte der betreffende Bieter vor einer etwaigen Auftragserteilung im Rahmen einer Aufklärung nach VOB/A § 15 hingewiesen werden. Unter Umständen hat er dann die Möglichkeit der Anfechtung.
- Eine Korrektur des Angebotspreises ist nicht zulässig.

**2. In den Verdingungsunterlagen ist eindeutig auf den aufgrund des geltenden Umsatzsteuersatzes errechneten Betrag verwiesen und dessen Eintragung gefordert:**

(z.B. die konkrete Festlegung im LV: „+ 19 % MwSt“

oder durch Hinweis in den Bewerbungsbedingungen, dass ein fehlender oder falscher Umsatzsteuersatz bei der Prüfung des Angebots ergänzt bzw. berichtigt wird)

- **Ergänzung bzw. Abänderung des fehlenden bzw. falschen Steuersatzes** ist hier nicht nur zulässig, sondern sogar geboten.



## **Querverweis:**

### **Gesetzlicher Steuersatz**

Oftmals bestehen darüber hinaus jedoch Unklarheiten, ob ein angebotener Steuersatz mit dem Richtigen übereinstimmt. Solche Zweifel können z.B. bei Landschaftsbauarbeiten auftauchen, bei denen bestimmte Leistungen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, z.B. liegt für die reine Pflanzenlieferung der Umsatzsteuersatz bei 7 %.

Hierzu hat das damalige Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Runderlass vom 27.12.1993 – B I A – 0 1080-410/20 – zusammengefasst Folgendes vorgegeben:

### **Der ermäßigte Steuersatz ist lediglich auf reine Pflanzenlieferungen anzuwenden.**

Eine solche liegt grundsätzlich vor, wenn

- der Unternehmer die Pflanze liefert und
- außer dem Transport keine weiteren Tätigkeiten ausführt, die ihrer Art nach sonstige Leistungen sind (z.B. das Einsetzen in das Erdreich und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten).

Werden außer der reinen Pflanzenlieferung derartige Tätigkeiten ausgeführt, besteht die gesamte Leistung umsatzsteuerrechtlich im Erstellen einer nicht begünstigten gärtnerischen oder baulichen Anlage.

**Eine solche *Werklieferung* unterliegt insgesamt dem allgemeinen Steuersatz.**

### **Eine Aufteilung in die Lieferung einerseits und die sonstigen Arbeiten andererseits ist nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung *unzulässig*.**

Dies wird auch vom BFH-Urteil V R 22/17 vom 14.02.2019 wie folgt bestätigt:

Kann ein Dienstleister die eigentliche Leistung nur mit Hilfe einer Nebenleistung erbringen, dann gilt für die Nebenleistung das Gleiche wie für die Hauptleistung. Das heißt, der Umsatzsteuersatz für die Hauptleistung ist auch auf die Nebenleistung anzuwenden.



Durch die Kombination von Pflanzenlieferung und Gartenarbeiten schaffte das Unternehmen etwas Neues, und zwar eine Gartenanlage. Für den Durchschnittsverbraucher ist dies eine einheitliche Leistung. Die Lieferung der Pflanzen bildete nicht den Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung. Deshalb unterlag die Anlage des Gartens dem Regelsteuersatz von 19 %.

Das bedeutet in der Praxis, dass nur dann keine einheitliche Leistung vorliegt, wenn die Gartenbauarbeiten und die Pflanzlieferungen von verschiedenen Unternehmen ausgeführt werden. Hier greifen dann die jeweiligen Steuersätze, also 19 % für die Gartenbauarbeiten und 7 % für die Pflanzenlieferung.

**Ausnahme:**

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Baumschulen, Gärtnereien usw.), die gemäß § 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nach Durchschnittssätzen besteuert werden

Will ein solcher Bieter mit dem begünstigten Steuersatz anbieten, so hat er eine Erklärung vorzulegen, dass er mit seinen Umsätzen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt.

Bei der Wertung der Angebote ist dann der zutreffende Steuersatz zu berücksichtigen.

**HINWEIS!**

**Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.**

**Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.**

**Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.**